

ALKOHOL-STRAFEN

0,1 Promille: Eine 0,1-Promillgrenze gilt für alle Fahranfänger (Probeführerschein) innerhalb einer zweijährigen Probezeit, für alle Lenker von LKW (Klasse C gemäß § 20 Abs. 4 FSG), für alle Buslenker, für alle Lenker und Begleiter in der Fahrausbildung und für Mopedlenker bis zum Alter von 20 Jahren.

Rechtsfolgen je Promillehöhe

Rechtsfolgen beim ersten Alkoholdelikt ohne Unfall nach Promillehöhe (wenn man alkoholisiert in einen Unfall verwickelt ist und oder wenn man innerhalb von fünf Jahren bereits wegen Alkohols am Steuer bestraft wurde, werden viel strengere Rechtsfolgen wirksam, was im Einzelfall entschieden wird):

0,1, bis 0,49 Promille: gilt für Probeführerschein, LKW, Bus, Moped unter 20 Jahre und Fahrausbildung: Konsequenz: Vormerkdelikt. Nur bei Probeführerscheinbesitzer: Nachschulung und Verlängerung der Probezeit um ein Jahr - aber keine Geldstrafe. Bei anderem Geldstrafe von Euro 136,- bis 2.180,-; bei Buslenkern Mindeststrafe Euro 363,-

0,5 bis 0,79 Promille: Vormerkdelikt, Geldstrafe zwischen Euro 300,- bis 3.700,-. Beim zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren: Nachschulung, beim dritten Mal innerhalb von zwei Jahren mindestens drei Monate Führerscheinentzug

0,8 bis 1,19 Promille: Ein Monat Führerscheinentzug, Geldstrafe Euro 800,- bis 3.700,- plus 4-stündiges Verkehrencoaching

1,2 bis 1,59 Promille: Vier Monate Führerscheinentzug, Geldstrafe zwischen Euro 1.200,- bis 4.400,- und verkehrspsychologische Nachschulung

Ab 1,6 Promille: Sechs Monate Führerscheinentzug, Geldstrafe zwischen Euro 1.600,- bis 5.900,-, verkehrspsychologische Nachschulung, amtsärztliche Untersuchung, verkehrspsychologischer Test

Achtung: Bei Verweigerung des Alkotestes im Zuge der Alkoholkontrolle gilt die Höchststrafe (Rechtsfolgen wie bei ab 1,6 Promille).